

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Nonprofitrecht aktuell** enthält wieder einige sehr wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie uns wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Petra Oberbeck und Stefan Winheller

Allgemeines Nonprofitrecht

Anspruch privater Kindergärten auf finanzielle Förderung

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat kürzlich entschieden, dass private Kindergärten gemäß § 74 SGB VIII Anspruch auf Förderung durch den Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben können.

Der VGH sprach in dem zu entscheidenden Fall einem Träger eines Walldorfkindergartens dem Grunde nach einen Anspruch auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses zu. Der Träger des Kindergartens erfüllte alle tatbestandlichen Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, wonach der Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Kindergartens erfüllen,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
3. gemeinnützige Zwecke verfolgen,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringen sowie
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten muss.

Der Träger war darüber hinaus auch bereit, seinen Kindergarten nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung anzubieten, wie es § 74 Abs. 2 SGB VIII verlangt.

Hinweis: Das Argument, für den Kindergarten bestehe kein Bedarf, so dass eine finanzielle Förderung ausscheide, greift nur dann, wenn sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht der Bedarf gedeckt ist. Es genügt also nicht, wenn die Kommune eine hinreichende Zahl von Kindergartenplätzen zur Verfügung stellt. Vielmehr muss das Angebot auch in inhaltlicher Hinsicht der jeweiligen Nachfrage entsprechen.

Auch eine angespannte Haushaltslage kann übrigens nicht als Begründung für eine Versagung der Förderung vorgebracht werden. Sie kann – so der VGH – höchstens Bedeutung bei der Bemessung der Höhe der Förderung haben.

VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 11.01.2007, Az. 12 S 2472/06 

Abkürzung "gGmbH" nicht eintragungsfähig

Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass die übliche Bezeichnung "gGmbH" als Abkürzung für "gemeinnützige Gesellschaft mit beschränk-

ter Haftung" nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann.

Die Abkürzung "gGmbH" sei kein zulässiger Rechtsformzusatz im Sinne des § 4 GmbHG. § 4 GmbHG lasse als Abkürzung nur eine solche für die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu, also z.B. "GmbH", "G.m.b.H." oder "Gesellschaft mhH". Die Aufnahme weiterer Kürzel für zusätzliche Angaben (das "g" für den gemeinnützigen Gesellschaftszweck) komme daher nicht in Betracht. Die Hinzufügung weiterer Bestandteile zu der allgemein verständlichen Abkürzung „GmbH“ berge die Gefahr, dass die Gesellschaft im Rechtsverkehr als Sonderform der GmbH angesehen werde und Unklarheit aufkomme, ob und in welchem Umfang sie den für die GmbH geltenden Regelungen unterliege.

Die tatsächlich lange geübte und weite Verbreitung der Abkürzung "gGmbH" im Rechtsverkehr ändere nichts daran, dass sie als Kennzeichnung der Rechtsform nach § 4 GmbHG nicht zulässig sei. Dies gelte selbst für den Umstand, dass der Zusatz in der

Vergangenheit häufig in das Handelsregister eingetragen worden sei.

Hinweis: Neue Eintragungen sollten auf die unzulässige Abkürzung verzichten. Stattdessen sollte auf die Langversion "gemeinnützige GmbH" oder "gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zurückgegriffen werden.

Ist eine Gesellschaft bereits als "gGmbH" eingetragen (dies trifft auf viele hundert bestehende Gesellschaften zu!), kann das Registergericht dagegen einschreiten. Im schlimmsten Fall droht gar die Auflösung, wenn der Aufforderung zur Änderung der Firma nicht nachgekommen wird. Auch Dritten, namentlich Wettbewerbern, können Ansprüche auf Unterlassung des Firmengebrauchs zustehen. Betroffene Gesellschaften sollten daher zügig die Initiative ergreifen, um negative Konsequenzen inklusive kostenpflichtiger Abmahnungen durch Wettbewerber zu vermeiden.

OLG München, Beschluss v. 13.12.2006, Az. 31 Wx 84/06



Gemeinnützigkeitsrecht

Umsatzsteuerliche Abgrenzung zwischen Zuschuss und Entgelt sowie Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Eine gGmbH, deren Gegenstand die Weiterbildung von Langzeitarbeitslosen und sonstigen schwer vermittelbaren Arbeitslosen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben war, erhielt Zahlungen von der Stadt. Obgleich die Stadt die Zahlungen als "Zuwendungen" deklarierte, entschied das Finanzgericht Hessen, dass es sich hierbei um Entgelt handelte. Die gGmbH erhielt die Zahlungen als unmittelbare Gegenseistung für die Durchführung von Renovierungs- und ähnlichen Arbeiten für die Stadt, die auf Seiten der Stadt zu einem individuellen wirtschaftlichen Vorteil führten. Sie wurden nicht, wie andere Zuwendungen, die die gGmbH erhielt, aus allgemeinen strukturpolitischen Gründen gezahlt.

Das Gericht wies darüber hinaus darauf hin, dass ein Vorsteuerabzug nur für solche Eingangsleistungen gewährt werden kann, die im Zusammenhang mit der Erzielung steuerpflichtiger Umsätze stehen. Leistungen an die gGmbH; die im Zusammenhang mit ihrem ideellen Bereich standen, waren hingegen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

FG Hessen, Urteil v. 06.12.2006, Az. 6 K 3145/01

Steuerbefreiung auch bei Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ausland

Der BFH hat das wegen seiner Vorlage zum EuGH ausgesetzte Revisionsverfahren in der vielbeachteten Angelegenheit *Stauffer* mittlerweile fortgeführt. In der Sache ging es um eine Stiftung mit Sitz in Italien, die Vermietungseinkünfte in Deutschland erzielte, die

vom Finanzamt zur Körperschaftssteuer herangezogen wurden.

Im Anschluss an die EuGH-Entscheidung vom 14.09.2006 entschied der BFH nun, dass § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG, wonach die Steuerfreiheit für gemeinnützige Körperschaften, die weder Sitz noch tatsächliche Geschäftsführung in Deutschland haben, ausgeschlossen ist, gegen Gemeinschaftsrecht verstößt und daher innerhalb der EG nicht anzuwenden ist.

Deutschland sei allerdings nicht dazu verpflichtet, den Gemeinnützigkeitsstatus ausländischen Rechts anzuerkennen. Ob eine ausländische Körperschaft gemeinnützig sei, entscheide sich vielmehr ausschließlich anhand der §§ 52 ff. AO. Hiernach sei es aber unschädlich, wenn sich die Förderung der Allgemeinheit auf die Förderung einer ausländischen Allgemeinheit beschränke. Ebenfalls unschädlich sei es, wenn die Satzung die Begriffe „ausschließlich“ und „unmittelbar“ nicht ausdrücklich verwende, solange die Satzung nur keinen Zweifel daran lasse, dass die Zweckverwirklichung tatsächlich ausschließlich und unmittelbar erfolge. Eine „allzu kleinliche Wortklauberei“ sei nicht angebracht, so der BFH.

Hinweis: Mit seinen Ausführungen widerspricht der BFH der Finanzverwaltung ausdrücklich. Man darf gespannt sein, welche Auffassung die Oberhand behält. Der Gesetzgeber sollte die Entwicklungen jedenfalls zum Anlass nehmen, alsbald Klarheit zu schaffen.

BFH, Urteil v. 20.12.2006, Az. I R 94/02

BMF-Schreiben zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe

Das Bundesfinanzministerium hat den durch das Jahressteuergesetz 2007 eingefügten und nur schwer verständlichen § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG in einem Schreiben vom 9.2.2007 näher erläutert. Der neu eingefügte Satz, wonach die Klassifizierung als Zweckbetrieb nicht mehr automatisch zur Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % führt, lautet wie folgt:

“Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, gilt Satz 1 [Anm.: der ermäßigte Steuersatz von 7%] nur, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.”

Das BMF stellt hierzu klar, dass wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die die Zweckbetriebsvoraussetzungen gemäß § 65 AO erfüllen, von der Neuregelung nicht betroffen seien, da sie nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmern ausgeführt werden. Gleiches gelte für Zweckbetriebe gemäß § 66, § 68 Nr. 1 Buchst. a sowie § 68 Nr. 2 AO.

“Zusätzliche” Einnahmen sollen – so das BMF – immer dann vorliegen, wenn es sich bei den Umsätzen nicht lediglich um Hilfsumsätze im Sinne des Abschnitts 251 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Umsatzsteuererrichtlinien handelt. Ein Zweckbetrieb diene in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, wenn er sich zu mehr als 50% aus derartigen Einnahmen finanziere, wobei nicht steuerbare Zuschüsse nicht zu den Einnahmen in diesem Sinne zählen sollen. Aus Vereinfachungsgründen sei davon auszugehen, dass ein Zweckbetrieb dann nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen diene, wenn sich sein Gesamtumsatz im Rahmen der Grenze des § 64 Abs. 3 AO (derzeit noch 30.678,- Euro) halte.

Da mit ihnen die steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft “unmittelbar” verwirklicht würden, sei auch z.B. für die folgenden (hier nicht abschließend aufgeführten) Leistungen der ermäßigte Steuersatz anwendbar:

- Umsätze auf dem Gebiet der Heilbehandlung (§ 67 AO),
- Umsätze durch Eintrittsgelder für sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO),
- Betreuungs- und Beherbergungsumsätze von Kindergärten sowie Kinder-, Jugend- und Studenten- oder Schullandheimen (§ 68 Nr. 1 Buchst. b AO),
- Umsätze aus Eintrittsgeldern kultureller Einrichtungen, wie Museen, Theater, Konzerte und Kunstausstellungen (§ 68 Nr. 7 AO).

Schließlich erläutert das BMF noch die Anwendung des neuen Rechts auf die Einzelfälle Werkstätten für behinderte Menschen (§ 68 Nr. 3 Buchst. a AO), Integrationsprojekte (§ 68 Nr. 3 Buchst. c AO) sowie Lotterien und Ausspielungen (§ 68 Nr. 6 AO).

Hinweis: Was unter dem Begriff “selbst” gegen Ende des eingefügten Satz 3 zu verstehen ist, klärt das BMF-Schreiben leider nicht auf. Das BMF-Schreiben bezieht keine eindeutige Stellung, obwohl die Wahl des aus § 57 AO bekannten Begriffs “selbst” hierzu geradezu herausfordert. Im Umkehrschluss zum ebenfalls in § 57 AO genannten Begriff “unmittelbar” könnte der Begriff nämlich so zu verstehen sein, dass die Körperschaft in eigener Person tätig werden muss, also sich keiner Subunternehmer bedienen darf.

Diesen Schluss zieht das BMF nicht. Es verkompliziert die Sache dadurch, dass es den Begriff “unmittelbar” offenbar zumindest ein Mal synonym für den Begriff “selbst” verwendet, obwohl dem Gesamtzusammenhang des Schreibens ansonsten eher zu entnehmen ist, dass der Begriff “selbst” gerade nichts mit dem aus § 57 AO bekannten Begriff der Unmittelbarkeit zu tun haben, sondern sich vielmehr auf die “steuerbegünstigten Zwecke”, also “die steuerbegünstigten Zwecke selbst”, beziehen soll. Hiernach dürfen also nur und allein die steuerbegünstigten Zwecke durch den Zweckbetrieb verwirklicht werden, um den ermäßigten Steuersatz auszulösen.

Wenn der Gesetzgeber tatsächlich letztere (durchaus sinnvolle) Auslegung im Sinn gehabt haben sollte, hätte er besser auf die verwirrende Einfügung des Begriffs “selbst” ganz verzichtet. §12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG wäre ohne das zu einem bloßen Füllwort degradierte “selbst” aus sich heraus besser verständlich und eindeutig.

In jedem Fall darf sich die Beraterzunft über den neu eingefügten Satz 3 freuen. Es bedarf keiner hellseherischer Fähigkeiten, um voraussehen zu können, dass das neue Recht über Jahre hinweg Beratungsbedarf auslösen und die Gerichte beschäftigen wird. War es schon bisher schwierig, ertragssteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von ertragssteuerbegünstigten Zweckbetrieben zu unterscheiden, wird es nunmehr zusätzlich nötig, umsatzsteuerlich privilegierte von nicht privilegierten Zweckbetrieben abzugrenzen – eine Bankrotterklärung des Gesetzgebers mit Blick auf die von allen Seiten geforderte Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts.

BMF v. 09.02.2007, Az. IV A 5 – S 7242-a/07/0001 
Siehe auch Winheller, DStZ 6/2007, S. 165 ff.

Vereinsrecht

Keine Rückwirkung von Eintragungen von Satzungsänderungen im Vereinsregister

Das Oberlandesgericht Hamm entschied, dass Satzungsänderungen erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam werden (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB). Solange die Eintragung im Vereinsregister nicht erfolgt sei, entfalte die Satzungsänderung weder im Innenverhältnis zu den Mitgliedern noch im Außenverhältnis des Vereins zu Dritten Wirkung.

Ein Verein hatte vergeblich versucht, eine Vorschrift seiner Satzung rückwirkend zu ändern und entsprechend die Eintragung ins Vereinsregister beantragt. Das Registergericht hatte eine solche Eintragung mit Rückwirkung abgelehnt. Die Entscheidung des OLG Hamm bestätigt die Auffassung des Registergerichts. Die Satzungsänderung könne nur eingetragen werden, wenn sie keine Rückwirkungsbestimmung enthalte.

Hinweis: Interessant war, dass die Satzungsbestimmung, die rückwirkend geändert werden sollte, die Vermögensbindung betraf, also die Regelung, was bei zukünftiger Auflösung des Vereins mit dem Vereinsvermögen geschehen solle. Das Gericht wies zu Recht darauf hin, dass Rechtsfolgen, die erst in Zukunft eintreten können, schon gedanklich nicht mit Rückwirkung beschlossen werden können.

OLG Hamm, Beschluss v. 07.12.2006, Az. 15 W 279/06 

Sportrecht

Argentinischer Tango als Sport qualifiziert

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts gelten die Ausübung von argentinischem Tango und die Tätigkeit als Tangolehrerin als Sport und nicht als künstlerische Tätigkeit.

Eine Tänzerin und Tanzlehrerin für klassischen argentinischen Tango klagte auf Versicherung in der Künstlersozialversicherung (KSV). Mit ihrer Klage blieb sie erfolglos, da das BSG nach Prüfung der Merkmale einer künstlerischen Tätigkeit zu dem Ergebnis kam, dass argentinischer Tango nur dann zum Bereich der darstellenden Kunst gehöre, wenn er in einem künstlerischen Rahmen ausgeübt werde, d.h. in einer Tanzschule zum Zweck der Ausbildung für den Bühnentanz, Showtanz oder Balletttanz. Ansonsten zähle der argentinische Tango zum Bereich des Sports, der auch wettkampfmäßig ausgeübt werden könne. Er unterscheide sich insoweit nicht von vielen anderen Tanzdisziplinen, für die es Turniere und Meisterschaften gebe. Auf den Umfang der Kreativität und des Gestaltungsspielraums sowie die damit verbundene Weltanschauung komme es dagegen nicht an.

BSG, Urteil v. 07.12.2006, Az. B 3 KR 11/06 R 

Ehrenamtlicher Streckenposten bei Moto-Cross-Rennen nicht unfallversichert

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein ADAC-Mitglied bei einem ehrenamtlichen Einsatz als Stre-

ckenposten bei einem Moto-Cross-Rennen von einem teilnehmenden Motorrad verletzt wurde.

Das LSG stellte fest, dass der Verletzte nicht als „Beschäftigter“ angesehen werden könne, der in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung falle. Das Gericht unterschied zwischen unversicherten Arbeitsleistungen, die nur auf Mitgliedschaftspflichten beruhen, und versicherten Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden. Letzteres setze voraus, dass die Verrichtung über das hinausgehe, was Vereinssatzung, Beschlüsse der Vereinsorgane oder allgemeine Vereinsübung als Arbeitsverpflichtungen der Vereinsmitglieder festlegten.

Im zu entscheidenden Fall sei der Kläger anders als „einfache“ ADAC-Vereinsmitglieder, die sich regelmäßig wegen der Serviceleistungen für eine Mitgliedschaft im ADAC entschieden, durch die Übertragung der Aufgabe eines Streckenpostens aus dem gewöhnlichen Rahmen herausgetreten. Diese Helfertätigkeit habe jedoch den in der Satzung des Vereins festgelegten Zwecken und Zielen des Clubs entsprochen, der sich der Pflege und Förderung des Motorsports sowie der Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen widme. Der Verein habe erwarten dürfen, dass Helfertätigkeiten bei eigenen Veranstaltungen von geeigneten Mitgliedern wahrgenommen würden. Der Kläger sei dieser Erwartung nachgekommen. Seine Tätigkeit habe daher auf Mitgliedschaftspflichten gegenüber dem Verein beruht, so dass seine Tätigkeit eine unversicherte Arbeitsleistung darstelle.

Hinweis: Wenn bei Veranstaltungen eigene Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedspflichten mitwirken, ist es ratsam, für die Tätigkeit eine entsprechende Un-

fallversicherung abzuschließen, um die Mitglieder gegen eventuelle Unfälle abzusichern.

LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 22.02.2007, Az. L 10 U 2292/04

Schutzhelmpflicht für Rennradfahrer

Ein Hobby-Rennradfahrer klagte vor dem OLG Düsseldorf auf Schadensersatz, weil er in einer unübersichtlichen Rechtskurve durch eine Vollbremsung, die er einleiten musste, nachdem er sich plötzlich einem breiten Traktor gegenüber sah, zu Fall kam. Er trug zwar Rennkleidung, aber keinen Helm und zog sich infolge des Sturzes schwere Kopfverletzungen zu.

Das Gericht schrieb dem Rennradfahrer ein Mitverschulden zu und wies die Klage ab. Er habe fahrlässigerweise keinen Schutzhelm getragen. Während man dem herkömmlichen Freizeitfahrer, der sein Gefährt ohne sportliche Ambitionen einsetze, mangels entsprechender Übung nicht ohne weiteres abverlangen könne, zu seinem eigenen Schutz vor Unfallverletzungen einen Sturzhelm zu tragen, sei die Lage bei besonders gefährdeten Radfahrergruppen, wie etwa Radsport betreibenden Rennradfahrern, anders zu beurteilen. Hier habe jeder die Obliegenheit, sich durch einen Schutzhelm vor Kopfverletzungen, die im Falle eines Sturzes oder der Kollision mit Kraftzeugen eintreten könnten, zu schützen.

Hinweis: Bei sportlichen Aktivitäten ist in jedem Fall auf eine angemessene Schutzkleidung zu achten. Dies gilt sowohl im Profi- als auch im Amateur- und Freizeitbereich. So kann bspw. Inlineskatern ein Mitverschulden vorgeworfen werden, wenn sie bei einem Unfall mit Drittbeteiligung Verletzungen davontragen, die bei ordnungsgemäßer Schutzkleidung hätten vermieden werden können.

Auch Trainer stehen in der Pflicht: Sie haben darauf hinzuwirken, dass die von Ihnen betreuten Sportler

stets die erforderliche Schutzkleidung tragen und alle für den jeweiligen Sport spezifischen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der Trainer eines Amateurboxsportvereins hat z.B. dafür zu sorgen, dass die Boxer nicht nur, wie in den Regelungen des Deutschen Boxverbandes vorgeschrieben, bei Wettkämpfen, sondern auch beim vereinsinternen Sparring die vorgeschriebene Schutzkleidung wie Mund- und Kopfschutz tragen. Sollte der Trainer dies nicht beachten, kann er sich gegebenenfalls haftbar machen, wenn sich der Boxer Verletzungen zuzieht, die beim Tragen von Schutzkleidung hätten vermieden werden können (z.B. Schäden an den Zähnen, die beim Tragen eines Mundschutzes nicht entstanden wären).

OLG Düsseldorf, Urteil v. 12.02.2007, Az. I-1 U 182/06

Neue FIFA-Regeln

Der Regelausschuss des Internationalen Fußballverbandes FIFA hat auf seinem jährlichen Treffen einige Regelanpassungen beschlossen:

Die Kriterien für die „Torkameras“ genannten Torlinien-Systeme wurden dahingehend konkretisiert, dass sich das System nur auf die Torlinien erstrecken darf und eine fehlerfreie Funktion gewährleistet sein muss. Auch wurde beschlossen, dass Ellenbogenschläge künftig – wie bei der WM – einheitlich sanktioniert werden sollen. Außerdem dürfen in Zukunft nur noch Kunstrasenbeläge in grüner Farbe bespielt werden und Werbung auf dem Boden der technischen Zone ist verboten. Unterziehhemden oder -hosen müssen die gleiche Farbe haben wie die Spielkleidung. Politische, religiöse oder persönliche Bekundungen sind ebenso verboten wie das Tragen von Masken oder ähnlichen Gegenständen beim Torjubel.

Meldung des DFB vom 03.03.2007, www.dfb.de



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**News und Urteile im Volltext
finden Sie auch auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**